Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung im Rahmen der 10. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (BT-Drucksache 21/1851) am 3. November 2025

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) weist mit dieser Stellungnahme noch einmal ausdrücklich auf äußerst kritische Aspekte des Regierungsentwurfs hin. Um zu verhindern, dass ein standardisiertes und sich gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern bewährtes Versicherungsprodukt wie die automobile Restschuldversicherung vom Markt verschwinden wird, sind entsprechende Anpassungen des Regierungsentwurfs dringend erforderlich. Die Möglichkeit, finanzielle Risiken durch die automobile Restschuldversicherung abzusichern, fördert den Absatz umweltorientierter Fahrzeug- und Sicherheitstechnologien (insbesondere den Absatz von E-Fahrzeugen), stärkt damit den mittelständisch geprägten Automobilhandel und schließt für Verbraucherinnen und Verbraucher in finanziell volatilen Zeiten Schutzlücken.

Im Wesentlichen bedarf es einer Anpassung der folgenden Aspekte:

- **Wartefrist Restschuldversicherung (RSV):** Nationale Wartefrist in § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG widerspricht EU-Recht und sollte im Rahmen des VerbKrRL-UmsG gestrichen werden (siehe II.).
- **Widerrufsrecht:** Rechtssichere Ausgestaltung erforderlich, da erneut Rechtsunsicherheit bei fehlerhafter Belehrung bei gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Musterinformation (siehe III.).
- **Registrierungs- und Schulungspflichten:** Komplexe Vorgaben für darlehensvermittelnde Autohändler führen zu Bürokratieaufbau sowie finanziellem Aufwand ohne Mehrwert für Verbraucherschutz (siehe IV.).
- **Verweis auf Schuldnerberatung:** Praktisch nicht umsetzbar; zentrale Plattform als Lösungsvorschlag (siehe V.).
- **Speichermedien:** Vorgaben konterkarieren Digitalisierung (siehe VI.).

I. Vorbemerkung

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) vertritt auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene die Interessen der deutschen Automobilindustrie. Als Vertreter der Schlüsselbranche der deutschen Wirtschaft nimmt der VDA seine Verantwortung für rund 620 Mitgliedsunternehmen wahr.

Teil der Automobilindustrie sind darüber hinaus die als Tochtergesellschaften strukturell in die Automobilkonzerne eingegliederten Banken, Leasing- und Versicherungsgesellschaften (automobile Finanzdienstleister), die das Bindeglied zwischen Real- und Finanzwirtschaft sind. Ihr Geschäftsmodell ist einfach und klar strukturiert, trägt zur Förderung des Technologiewandels in der Automobilindustrie bei und sichert die Mobilität Einzelner.

Die automobilen Finanzdienstleister stehen gemeinsam mit den Automobilhandelsunternehmen in Kontakt mit den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Insbesondere im Automobilhandel werden zur Finanzierung von Fahrzeugen Verbraucherkreditverträge vermittelt. Die Neuregelung der VerbKrRL ist daher für die gesamte Automobilwirtschaft von großer Bedeutung.

Der VDA bewertet wesentliche Punkte des Regierungsentwurfs äußerst kritisch, da diese für realwirtschaftliche Unternehmen – aber auch für Verbraucherinnen und Verbraucher – in der gelebten Praxis zu signifikanten Problemen führen. Im Wortlaut des Referentenentwurfs ist zu erkennen, dass die Ziele des Koalitionsvertrages, zu denen die Entbürokratisierung, die Deregulierung und die Minimalumsetzung europäischer Vorgaben (Vermeidung des „Gold-Platings“) gehören, noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf.

Der VDA hat sich bereits in umfangreichen Stellungnahmen auch gemeinsam mit dem Zentralverband des Kraftfahrzeughandels e.V. (ZDK), dem Verband der Internationale Kraftfahrzeugehrsteller e.V. (VDIK) sowie dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt, die dieser Stellungnahme angefügt sind.

II. Abschaffung der gesetzlichen Wartefrist bei automobilen RSV für EU-Rechtskonformität erforderlich

Das VerbKrRL-UmsG sollte genutzt werden, um die europarechtswidrige Regelung zur Wartefrist in § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG zu streichen.

Die VerbKrRL enthält national umzusetzende Vorgaben zum gemeinsamen Abschluss von Verbraucherkrediten und weiteren Finanzprodukten. Dabei unterscheidet der europäische Gesetzgeber zwischen Bündelungs- und Kopplungsgeschäften (Art. 3 Nr. 15 und Nr. 16 VerbKrRL).

Für Kopplungsgeschäfte sieht der europäische Gesetzgeber einen höheren Schutzbedarf für Verbraucherinnen und Verbraucher vor, da hierbei der Kreditvertrag nicht separat, sondern nur in einem Paket gemeinsam mit anderen Finanzprodukten oder -dienstleistungen abgeschlossen werden kann. Dennoch erlaubt der europäische Gesetzgeber den Verbraucherinnen und Verbraucher bei Kopplungsgeschäften, bereits vor Ablauf einer nur dreitägigen Wartefrist den Vertrag abzuschließen.

Bündelungsgeschäfte sind nach Art. 14 Abs. 1 VerbKrRL auch zukünftig zulässig und von den Mitgliedstaaten ausdrücklich zuzulassen:

„*Die Mitgliedstaaten erlauben Bündelungsgeschäfte, untersagen jedoch Kopplungsgeschäfte*.“

Den Mitgliedsstaaten wird vom Unionsgesetzgeber insoweit auch kein Abweichungs- und Gestaltungsspielraum zugebilligt. Mit der Umsetzung der VerbKrRL in nationales Recht muss es daher Verbraucherinnen und Verbrauchen in jedem Mitgliedstaat gestattet sein, andere Finanzprodukte im Paket gemeinsam mit dem Kreditvertrag abzuschließen. Das ist aber aufgrund der derzeit in § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG vorgesehenen zwingenden Wartefrist nicht der Fall.

Besonders deutlich wird die Zulässigkeit von Bündelungsgeschäften „in einem Paket gemeinsam“ (Art. 3 Nr. 16 VerbrKrRL) in der französischen Sprachfassung der Richtlinie. Dort wird zur

Definition von Kopplungs- und Bündelungsgeschäften ausdrücklich auf das zeitliche Zusammenfallen abgestellt: „en même temps“.

Dennoch hat der deutsche Gesetzgeber mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz eine Wartefrist für RSV eingeführt, die ganz entscheidend von den Vorgaben der VerbKrRL abweicht. Demnach muss zwischen Abschluss des Darlehens und Abschluss einer zugehörigen automobilen RSV mindestens eine Woche liegen (§ 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG). Selbst wenn ein Kunde sofortigen Versicherungsschutz wünscht, wird ihm ein gleichzeitiger Abschluss von Darlehen und Versicherung unmöglich gemacht – obwohl ihm die VerbKrRL genau dieses Recht zuspricht.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung im Januar 2025 bestätigt, dass die Wartefrist u.a. Fragen zur Verhältnismäßigkeit und Konformität mit dem Europarecht aufwirft. In diesem Zusammenhang weist das BVerfG darauf hin, dass die EU-VerbKrRL in Bezug auf die RSV noch umzusetzen sei.

Durch den Verzicht auf die einwöchige Wartefrist kann der EU-rechtlich geforderte Zustand wiederhergestellt werden. Verbraucherinnen und Verbraucher würden wieder das Recht erhalten, einen Darlehens- und RSV-Vertrag zeitgleich abzuschließen.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist es gerade in den aktuell wirtschaftlich volatilen Zeiten von großer Bedeutung, zur Absicherung möglicher finanzieller Risiken eine automobile RSV abschließen zu können. Nachweislich entscheiden sich Verbraucherinnen und Verbraucher eher für Fahrzeuge mit neuen Antriebs- und Sicherheitstechnologien (z.B. E-Fahrzeuge), wenn die Risiken auch in unvorhergesehenen schwierigen Lebenssituationen verantwortungsvoll kalkulierbar sind und sie sich bzw. ihren Angehörigen die erworbene individuelle Mobilität sichern können. Durch das Verbot, die automobile RSV zeitgleich mit der Finanzierung des Autos abzuschließen, entsteht eine unerwünschte Absicherungslücke, die bereits heute zu konkreten Schadensfällen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern führt.

III. Wegfall des unbefristeten Widerrufs muss rechtssicher gestaltet werden (Art. 1 Nr. 3 b) // § 356b Abs. 2 S. 5 BGB VerbKrRL-UmsG)

Die VerbKrRL setzt erstmals eine Erlöschensfrist des Widerrufsrechts von 12 Monaten und 14 Tagen nach Vertragsschluss für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge um und beendet damit das ewige Widerrufsrecht. Wir begrüßen sehr, dass damit die Rechtssicherheit erhöht wird.

Gleichzeitig weist der VDA kritisch darauf hin, dass die Rechtssicherheit noch nicht vollumfänglich greift: Die Höchstfrist gilt dann nicht, wenn der Darlehensnehmer nicht über sein Widerrufsrecht informiert wurde. Diese Beschränkung führt jedoch erneut zu Rechtsunsicherheit, die sich bereits in der Gesetzesbegründung selbst zeigt: Auf Seite 77 wird für das Erlöschen des Widerrufsrechts eine „rechtskonforme Belehrung“ gefordert. Auf Seite 98/99 wird hingegen ausgeführt, dass die Höchstfrist unabhängig vom Beginn der Widerrufsfrist gelten soll, um losgelöst von gewandelten Rechtsauffassungen ein ewiges Widerrufsrecht zu vermeiden.

Diese widersprüchlichen Aussagen lassen offen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine fehlerhafte oder unvollständige Widerrufsbelehrung tatsächlich zur Anwendbarkeit der Höchstfrist führt. Daher sollte im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 21.12.2023 in den Rechtssachen C-38/21, C-47/21 und C-232/21) eine entsprechende Konkretisierung in die Gesetzesbegründung (einheitlich) aufgenommen und zur Sicherstellung eines einheitlichen Verbraucherschutzes das gesetzliche Muster für die Widerrufsbelehrung beibehalten werden.

IV. Keine bürokratischen Registrierungs- und Fortbildungsverpflichtungen (Art. 6 Nr. 6 // § 34k GewO VerbKrRL-UmsG)

Neben den oben besprochenen kritischen Punkten, die die Vermittlung von Versicherungsprodukten wie z.B. der automobilen RSV im Autohaus betreffen, führt der aktuelle Entwurf der VerbrKrRL auch zu unzumutbaren Überregulierungen für die Darlehensvermittlung. Demnach soll der Automobilhandel künftig komplexe bürokratische Registrierungs- und zusätzliche überbordende Fortbildungspflichten erfüllen – ohne zusätzlichen Nutzen.

Im Rahmen der Absatz- bzw. Konsumfinanzierung werden keine komplexen Kreditangebote vermittelt, sondern einfach gelagerte und verständliche Ratenkredite mit einem festen Zinssatz und gleichbleibenden Raten oder gegebenenfalls einer erhöhten Schlussrate. Zudem hat der Verkäufer im Rahmen seiner Vermittlung keinen relevanten eigenen Gestaltungsspielraum hinsichtlich Beratung und Produktausgestaltung. Verpflichtende jährliche Schulungen könnten aufgrund der geringen Komplexität der angebotenen Produkte gar nicht ausreichend mit Inhalt gefüllt werden. Es wäre eine praxisferne Überregulierung, wenn der Autoverkäufer Schulungen über sämtliche Finanzierungsarten ableisten müsste.

Die darlehensgewährenden Finanzinstitute bieten im eigenen Interesse bereits Schulungen im erforderlichen Umfang an, um den Vermittlern den Prozess der Kreditvermittlung zu erläutern sowie über aktuelle Neuerungen zu informieren. Ebenso sind die Kreditanbieter verpflichtet, die Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend über die von ihnen vermittelten Finanzierungsmodelle zu informieren, was eine Fehlberatung im Autohaus bereits ausschließt. Hierfür reichen die vorvertraglichen Vertragsinformationen vollkommen aus.

Der Gesetzgeber sollte darauf verzichten, eine fortlaufende Weiterbildungspflicht einzuführen. Es ist nicht möglich, flächendeckend und kurzfristig den bis zu 90.000 betroffenen Automobilverkäufern in den rund 30.000 Autohäusern in Deutschland umfassende Sachkundeschulungen anzubieten.

V. Verweis auf Schuldnerberatung nicht praxisgerecht (Art. 1 Nr. 17 und Nr. 18 // §§ 497a, 498 Abs. 1 BGB // Art. 2 Nr. 4 // Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 24 EGBGB // Art. 8 Nr. 3 // § 18a KWG VerbKrRL-UmsG)

Die Verpflichtung zum Verweis auf Schuldnerberatungsdienste, welche der Entwurf des VerbKrRL-UmsG vorsieht, ist in dieser Form nicht praktikabel. Zwar kann ein abstrakter Verweis auf das Existieren der Beratungsstellen erfolgen. Es ist den Kreditgebern nicht zumutbar, für jeden Einzelfall passende Beratungsstellen basierend auf Wohnort und Sprache vorzuschlagen, geschweige denn Änderungen fortlaufend zu überwachen und bei Änderungen wie einer neuen Kontaktadresse die Verträge technisch anzupassen.

Als verhältnismäßigere und interessengerechtere Lösung erscheint die Einrichtung einer zentralen, niedrigschwellig zugänglichen Internetplattform durch den Bund.

VI. Vorgabe zu Speichermedien konterkariert Digitalisierungsbemühungen

Der Referentenentwurf sieht zudem die Speicherung zahlreicher Informationen nach Wahl der Verbraucherin oder des Verbrauchers auf Papier oder einem gängigen, dauerhaften Datenträger vor – ohne zu definieren, was als gängig angesehen wird. Im Antragsprozess müsste eine Freitexteingabe zur Angabe des bevorzugten Speichermediums vorgesehen werden – und dann alle Varianten von Datenträgern angeboten werden.

Dieser Ansatz ist nicht vereinbar mit den Zielen der Entbürokratisierung und Digitalisierung.

Berlin, 30. Oktober 2025

Verband der Automobilindustrie e.V.
Behrenstraße 35
10117 Berlin
Lobbyregister-Nr.: R001243